

Antrag an die Politik:

## **Widerrufsrecht bei Online-Reisebuchungen einführen**

Der Urlaub ist für viele Menschen die größte finanzielle Ausgabe im Jahr. Laut Statista<sup>1</sup> buchten 2018 rund 70 Prozent der Deutschen ihre Reisen nicht im Reisebüro, sondern online (42 Prozent), per Telefon (16 Prozent) oder per E-Mail (12 Prozent). Gerade bei diesen Buchungsformen treffen Verbraucherinnen und Verbraucher häufig übereilte Entscheidungen.

**Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. fordert:**

**Einräumung eines Widerrufsrechts bei Online-Reisebuchungen und sonstigen, im Wege des Fernabsatzes getätigten Reisebuchungen.**

**Begründung:**

Während bei vielen online oder telefonisch geschlossenen Verträgen, sogenannten Fernabsatzgeschäften, bereits ein Widerrufsrecht besteht, ist dies bei Pauschalreiseverträgen als auch bei sonstigen reisetypischen Leistungen anders: Die schützenden Vorschriften für Verbraucherverträge gelten hier nur eingeschränkt<sup>2</sup>. Nach bisheriger gesetzgeberischer Wertung ist der Reisende durch ein Rücktrittsrecht vor Reisebeginn<sup>3</sup> ausreichend abgesichert. Der Reiseveranstalter ist aber berechtigt, Stornierungsgebühren zu erheben, die je nach Zeitpunkt des Rücktritts durchaus erheblich sein können.

Neben Pauschalreiseverträgen sind einzelne reisetypische Leistungen wie Beherbergung, KFZ-Vermietung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigung explizit vom Widerrufsrecht ausgenommen, sofern der Vertrag einen spezifischen Termin oder Zeitraum für die Leistungserbringung vorsieht<sup>4</sup>.

Die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen, die frei werdende Kapazitäten wegen eines Widerrufs eventuell nicht mehr nutzen können, wurden bei der gesetzgeberischen Güterabwägung höher bewertet als die Verbraucherinteressen.

---

<sup>1</sup> Statista, Verteilung der Buchungswege der Urlaubsreisen der Deutschen in den Jahren 2010 und 2018

<sup>2</sup> §§ 312 II Nr.4 i.V.m. 312a Nr.1,3,4,6 BGB

<sup>3</sup> §651i BGB

<sup>4</sup> 312 g II Nr.9 BGB

Nach Ansicht des VSB ist dies nicht bzw. angesichts der steigenden Zahl von Online-Buchungen jedenfalls nicht mehr gerechtfertigt.

Der Schutzgedanke des Widerrufsrechts besteht darin, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor vertraglichen Bindungen, die sie übereilt und ohne gründliche Abwägung eingehen, geschützt sind. Gerade die online tätigen Anbieter von Pauschalreisen und sonstigen Reiseleistungen leisten der unüberlegten Verbraucherentscheidung häufig dadurch bewusst Vorschub, dass sie vermittels Zeitlimits oder aufblinkenden Anzeigen zu geringen Platzkontingenten („Nur noch zwei Plätze verfügbar!“) die Verbraucher zur Eile drängen.

Ein Widerrufsrecht, sowohl für Pauschalreisen als auch für sonstige reisetypische Leistungen, würde den Verbrauchern helfen und die Anbieter nicht über Gebühr belasten, da sie lediglich ihre Verfahrensabläufe modifizieren müssten.